

## VII.

**Pflichten, Rechte und Arbeitsweise zur Förderung der Initiative der Meliorationsgenossenschaften**

## §18

Das Komitee ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Lösung der herangereiften neuen Entwicklungsaufgaben der Meliorationsgenossenschaften. Dazu

- verwirklicht es eine enge Gemeinschaftsarbeit mit den Bezirkslandwirtschaftsräten und deren Aktiven für Meliorationen zum Studium und zur Verallgemeinerung der neuesten Erfahrungen bei der Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den Meliorationsgenossenschaften durch die Entwicklung einer breiten Masseninitiative und die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung;
- bildet es zeitweilige oder ständige Arbeitsgemeinschaften zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für herangereifte Entwicklungsprobleme der Meliorationsgenossenschaften;
- sichert es die ständige Entwicklung und Vervollkommnung der Vertrags- und Kooperationsbeziehungen zwischen volkseigenen Meliorationsbetrieben, Meliorationsgenossenschaften und den entsprechend ihren Möglichkeiten im Meliorationsbau arbeitenden zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen sowie LPG-Baubrigaden;
- kontrolliert es die reibungslose Versorgung mit Ausrüstungen und Materialien bei den dafür zuständigen Organen;
- fördert es den sozialistischen Wettbewerb der Meliorationsgenossenschaften und organisiert in Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte die Auszeichnung der besten Leistungen.

## VIII.

**Leitung und Arbeitsweise des Komitees**

## §19

(1) Das Komitee wird durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist für die gesamte Tätigkeit des Komitees persönlich verantwortlich und gegenüber dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Die Stellvertreter und die Leiter der Abteilungen werden durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

## §20

(1) Die weiteren Mitglieder des Komitees werden nach Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe bzw. Einrichtungen durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen bzw. ernannt und abberufen.

(2) Die Zusammensetzung des Komitees ist folgende:

- der Vorsitzende des Komitees
- die Stellvertreter des Vorsitzenden des Komitees
- die Abteilungsleiter des Komitees

- der Hauptbuchhalter des Komitees
- der Sekretär der betreffenden Sektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
- zwei weitere Agrarwissenschaftler
- ein Vertreter des Ministeriums für Verkehrswesen
- der Stellvertreter des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
- ein Vertreter des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft
- ein Mitglied des Direktoriums der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik
- der Direktor des wissenschaftlich-technischen Zentrums des Staatlichen Komitees für Meliorationen
- der Direktor der Ingenieurschule für Meliorationen Greifswald-Eldena
- der Direktor des VEB Meliorationsprojektion Bad Freienwalde
- zwei Hauptagronomen aus Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte
- drei Vorsitzende der Kreislandwirtschaftsräte
- zwei Direktoren der VEB Meliorationsbau
- die Direktoren der VEB Meliorationstechnik Pritzwalk und Zöschen
- zwei Meliorationsfacharbeiter
- drei Arbeitsgruppenleiter für Meliorationen der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte
- zwei Vorsitzende von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
- drei Vorsitzende bzw. Produktionsleiter von Meliorationsgenossenschaften
- ein Außenstellenleiter eines VEB Meliorationsprojektion.

(3) Die personelle Zusammensetzung des Komitees ist so zu gestalten, daß aus jedem Bezirk ein Vertreter Mitglied ist.

(4) Die Beratungen des Komitees sind in der Regel vierteljährlich durchzuführen.

(5) Zur Mitarbeit können weitere Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(6) Der Vorsitzende des Komitees erläßt eine Arbeitsordnung, die die Organisation der Arbeit sowie die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter regelt.

## §21

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Komitees bestehen Abteilungen und Sektoren. Sie haben die Aufgabe, in enger Verbindung mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen durch analytische Tätigkeit und wissenschaftliche Untersuchungen Entscheidungen und allgemeine Regelungen für die Planung und Leitung vorzubereiten sowie Erfahrun-